

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Religionswissenschaft
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
vom 10. Juni 2015
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Module des Kombinationsfaches	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	3
§ 5	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	4
§ 6	Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte	4
§ 7	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 8	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	5
§ 9	Leistungspunktesystem	6
§ 10	Prüfungsformen	6
§ 11	Prüfungsnoten	8
§ 12	Bestehen der Kombinationsfachprüfung	9
§ 13	Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen	9
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 17	Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer	
Erkran	kung und in besonderen Lebenslagen	11
§ 19	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	12
§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12
Anhan	g: Module und Leistungspunkte	. 14

Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Religionswissenschaft in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Religionswissenschaft nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

§ 2 Module des Kombinationsfaches

Das Studium des Kombinationsfaches Religionswissenschaft besteht aus den folgenden Modulen:

	3
REL A 1	Grundlagen und systematische Religionswissenschaft I
REL A 3	Grundlagen und systematische Religionswissenschaft III¹
REL B 1	Traditionen und Themen der Religionsgeschichte I
REL B 2	Traditionen und Themen der Religionsgeschichte II
REL C 1	Religiöse Gegenwartskultur l
REL C 2	Religiöse Gegenwartskultur II
REL S 1	Spezialisierung I
REL S 2	Spezialisierung II.

§ 3 Prüfungsausschuss

¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Religionswissenschaft ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüferinnen und Prüfern herangezogenen Beisitzerinnen und Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

Das Modul REL A 2 muss nur im Fach Religionswissenschaft des Bachelorstudiengangs Kultur und Gesellschaft studiert werden.

- ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 6

Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte

Im Kombinationsfach Religionswissenschaft sind Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 49 LP zu erbringen.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 11 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

 $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min}

und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 11 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 8

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss eines Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden
- (2) ¹Die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters in der Veranstaltung bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jede zur Prüfung zugelassenen Kandidatin oder jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Essays und Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- ¹Klausuren werden in wenigstens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.
 ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.
 ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
 ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.
 ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- 1 Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.

 2 Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 11 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. 3 Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. 4 Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. 5 Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern
 - oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 11 festgesetzt.
- ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. ³Themenwünsche der Kandidatin oder des Kandidaten können berücksichtigt werden. ⁴Die Bearbeitungsfrist beträgt 9 Wochen. ⁵Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ⁶Spätester Abgabetermin soll der letzte Tag des laufenden Semesters sein; über nicht zu vertretende Gründe entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 11 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (10) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der Dozentin oder dem Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 90 Minuten betragen. ³Präsentationen können benotet oder unbenotet sein, für eine Benotung bildet die schriftliche Ausarbeitung, im Umfang von 2 6 Seiten, die Grundlage. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 11 fest. ⁵Abs. 9 Sätze 4 und 6 bis 11 gelten entsprechend.
- (11) ¹Essays umfassen max. 10 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Stunden. ³Die Bearbeitungszeit kann im Vollzeitstudium auf einen Bearbeitungszeitraum von max. vier Wochen und im Teilzeitstudium auf einen Bearbeitungszeitraum von max. acht Wochen verteilt werden. ⁴Die Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 11 fest.

§ 11 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durch-

schnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer

Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheb-

licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtete Mittel aller Modulnoten. ²Bei der Bildung der Fachnote wird

nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Religionswissenschaft ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" oder "bestanden" lautet und alle 49 Leistungspunkte nach § 6 erreicht sind.
- ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der ieweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 13

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in maximal drei Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- ¹Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem bekannt gegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- 1 Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

 2 Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. 3 Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. 4 Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt die oder der Vorsitzende gemäß § 8 einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf

schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Religionswissenschaft in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/036).

- (2) Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Religionswissenschaft in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/036), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)
- *) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang: Module und Leistungspunkte

Bereich Module/Lehrveranstaltungen	sws	LP	Prüfung
REL A1: Grundlagen und systematische Religionswissenschaft I	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay (nicht endnotenrelevant)
REL A3: Grundlagen und systematische Religionswissenschaft III	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay (endnotenrelevant)
REL B1: Traditionen und Themen der Religionsgeschichte I	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay (endnotenrelevant)
REL B2: Traditionen und Themen der Religionsgeschichte II	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay (endnotenrelevant)
REL C1: Religiöse Gegenwartskultur I	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay (endnotenrelevant)
REL C2: Religiöse Gegenwartskultur II	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay (endnotenrelevant)
REL S1: Spezialisierung I	2 (4)	7	Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten (endnotenrelevant)
REL S2: Spezialisierung II	2	7	Hausarbeit im Umfang von 18-20 Seiten (endnotenrelevant)
Summe	28 (30)	49	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 8. Juni 2015, Az. A 3379/16 - I/1a.

Bayreuth, 10. Juni 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2015.